

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 28. Oktober 1996

53. Stück

53. Gesetz: Wiener Abfallwirtschaftsgesetz; Änderung [CELEX Nr. 375L0442, 391L0156]

## 53.

### Gesetz, mit dem das Wiener Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Vermeidung und Behandlung von Abfällen und die Einhebung einer hierfür erforderlichen Abgabe im Gebiete des Landes Wien (Wiener Abfallwirtschaftsgesetz – Wr. AWG), LGBl. für Wien Nr. 13/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Abfallwirtschaftskonzept ist bei Bedarf, längstens jedoch alle drei Jahre, fortzuschreiben und zu veröffentlichen.“

2. § 2 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Erstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes hat unter Berücksichtigung des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes im Sinne des § 5 Abfallwirtschaftsgesetz – AWG, BGBl. Nr. 325/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 155/1994 zu erfolgen.“

3. Dem § 6 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Die von den Verpflichteten gemäß Abs. 1 und 6 zu meldenden Daten sind vom Magistrat automationsunterstützt zu erfassen. Der Magistrat hat auf Grund dieser Daten eine Liste der Abfallsammler und Abfallbehandler zu führen, die gemäß Abs. 1 zur Ausübung dieser Tätigkeit berechtigt sind. Die Liste, in der Name, Adresse und Umfang der Berechtigung anzugeben sind, ist in gegliederter Form zu führen und hat beim Magistrat zur Einsichtnahme aufzuliegen.“

4. § 12 Abs. 2 lautet:

„(2) Altpapier, Altglas, Altmetall, Kunststoffe und biogene Abfälle sind nach Maßgabe des Abs. 1 jedenfalls stofflich zu verwerten.“

5. In § 16 entfällt die Wortfolge „§ 17 Abs. 3 und 4 und“.

6. § 17 Abs. 1 lautet:

„(1) In die öffentliche Müllabfuhr sind alle im Gebiet des Landes Wien gelegenen Liegenschaften einbezogen, sofern sie nicht gemäß § 18 ausgenommen sind.“

7. § 17 Abs. 3 und 4 entfallen.

8. § 18 Abs. 1 Einleitungssatz und Z 1 lauten:

„§ 18. (1) Der Magistrat hat auf schriftlichen Antrag von der öffentlichen Müllabfuhr mit Bescheid auszunehmen:

1. Liegenschaften, die Betrieben oder Anstalten dienen, wenn der Antragsteller eine sachlich einwandfreie Entsorgung der auf der Liegenschaft anfallenden Abfälle nachweist, wobei die Ausnahme genehmigung die für die einwandfreie Entsorgung der Abfälle erforderlichen Auflagen zu enthalten hat und“

9. § 18 Abs. 1 Z 2 entfällt.

10. § 18 Abs. 1 Z 3 erhält die Bezeichnung Z 2 und lautet:

„2. Liegenschaften, auf denen durch eine Benützung, die für solche Liegenschaftsarten nach der allgemeinen Verkehrsanschauung üblich ist, keine Abfälle anfallen und auch durch die tatsächliche Benützung durch den hiezu Berechtigten keine Abfälle anfallen.“

## 11. § 18 Abs. 2 bis 6 lauten:

„(2) Von der öffentlichen Müllabfuhr sind unbebaute Liegenschaften, auf denen kein regelmäßiger Anfall von Müll zu erwarten ist, ausgenommen.“

(3) Entfällt eine der Voraussetzungen nach Abs. 1 oder Abs. 2, hat dies der Liegenschaftseigentümer binnen zwei Wochen dem Magistrat anzuzeigen.

(4) Der Magistrat hat die Ausnahme von der öffentlichen Müllabfuhr gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 mit Bescheid zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nach Abs. 1 oder Abs. 2 weggefallen ist, der Liegenschaftseigentümer schriftlich verzichtet oder trotz Aufforderung durch die Behörde Auflagen des Bescheides nicht erfüllt werden.

(5) Der Magistrat hat Liegenschaften, von denen die Abfuhr des Mülls aus technischen oder betrieblichen Gründen im Bereich der öffentlichen Müllabfuhr nicht möglich oder erheblich erschwert ist, von der öffentlichen Müllabfuhr mit Bescheid auszunehmen. Diese Ausnahme ist nach Wegfall der für sie maßgeblichen Gründe mit Bescheid zu widerrufen.

(6) Erfolgt die Anzeige gemäß Abs. 3 in Verbindung mit einem Antrag auf Bereitstellung von Sammelbehältern für Müll, entfällt die Pflicht zum bescheidmäßigen Widerruf der Ausnahmegenehmigung.“

## 12. § 19 Abs. 2, 3. Satz lautet:

„Die Beförderung der Sammelbehälter zum Abfuhrsammlerfahrzeug muß ohne Schwierigkeiten möglich sein, insbesondere haben die Liegenschaftseigentümer für Festhaltevorrichtungen bei Türen und Toren zu sorgen.“

## 13. § 19 Abs. 4 lautet:

„(4) Ist die Zufahrt zu einzelnen oder einer Gruppe von Liegenschaften oder Kleingärten, die nicht gemäß § 18 von der öffentlichen Müllabfuhr ausgenommen sind, wegen der Beschaffenheit des Geländes, der Durchführung von Bauarbeiten, behördlicher Verfügungen oder technischer oder betrieblicher Gründe im Bereich der öffentlichen Müllabfuhr nicht oder zeitweise nicht möglich, kann der Magistrat durch Verordnung festlegen, daß Sammelbehälter auf einem vom Magistrat festgesetzten Sammelbehälterstandplatz zu benützen sind. Dieser Platz ist so zu bestimmen, daß er zu den einzelnen Liegenschaften, zur Liegenschaftsgruppe oder zu den Kleingärten möglichst nahe ist.“

## 14. § 20 Abs. 1 lautet:

„(1) Der durch die öffentliche Müllabfuhr zu entsorgende Müll darf ausschließlich in die von der Gemeinde Wien für die jeweilige Liegenschaft bereitgestellten Sammelbehälter für Müll gegeben werden. Die Sammelbehälter für Müll dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, daß ihre Deckel geschlossen werden können. Der Müll darf darin nicht eingestampft oder eingeschlammt werden.“

## 15. § 20 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Liegenschaftseigentümer oder der sonst Nutzungsberechtigte hat für die Außenreinigung der Sammelbehälter für Müll sowie der sonstigen auf der Liegenschaft befindlichen Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr zu sorgen. Auf Verlangen des Liegenschaftseigentümers oder des sonst Nutzungsberechtigten hat der Magistrat die Reinigung der Innenflächen der Sammelbehälter für Müll durchzuführen. Die Kosten der Reinigung werden dem Antragsteller verrechnet, es sei denn, die letzte vom Magistrat unentgeltlich durchgeführte Innenreinigung liegt fünf oder mehr Jahre zurück.“

## 16. § 20 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Liegenschaftseigentümer und der sonst Nutzungsberechtigte haben das Betreten der Liegenschaft durch die Bediensteten oder Auftragnehmer der öffentlichen Müllabfuhr zum Zwecke der Entleerung der Sammelbehälter zu ermöglichen.“

## 17. § 22 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Der Inhalt der Sammelbehälter ist jährlich mindestens 52mal einzusammeln. Wenn öffentliche Interessen, insbesondere sanitäre Notwendigkeiten, die Brandverhütung oder betriebliche Gegebenheiten der öffentlichen Müllabfuhr es erfordern, hat der Magistrat von Amts wegen oder auf Antrag des Liegenschaftseigentümers mit Bescheid die Anzahl der Sammelbehälter oder die Zahl der Einsammlungen den Erfordernissen entsprechend für einzelne Liegenschaften zu erhöhen oder größere Sammelbehälter festzusetzen.“

(3) Bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse, die für die Festsetzung der Zahl der jährlichen Einsammlungen des Inhaltes der Sammelbehälter oder die Festsetzung der Art oder Zahl der Sammelbehälter maßgebend waren, hat der Magistrat auf schriftlichen Antrag des Liegenschaftseigentümers die Zahl der jährlichen Einsammlungen oder die Art oder Zahl der Sammelbehälter bescheidmäßig neu festzusetzen.“

18. § 24 Abs. 1 lautet:

„§ 24. (1) Die Gemeinde Wien hat Sammelbehälter für die getrennte Sammlung verwertbarer Abfälle gemäß den §§ 12 und 13 bereitzustellen, nachdem die Zweckmäßigkeit einer getrennten Sammlung der verwertbaren Abfälle unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Mengenanfalls geprüft wurde und keine technischen oder betrieblichen Gründe einer öffentlichen Altstoffsammlung entgegenstehen und die Liegenschaft nicht gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 von der öffentlichen Müllabfuhr ausgenommen ist.“

19. § 24 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Anzahl und der Aufstellungsort der Sammelbehälter zur Sammlung verwertbarer Abfälle sind vom Magistrat unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 2 auf Grund des zu erwartenden Stoffanfalls und der örtlichen Gegebenheiten anzuordnen.“

20. § 36 Abs. 4 lautet:

„(4) Soweit gemäß § 19 Abs. 4 Sammelbehälter auf einem gemeinsamen Standplatz aufgestellt sind, ist je Haushalt, Lokal oder Kleingarten eine Jahresabgabe zu berechnen, indem der Grundbetrag für einen 110-Liter-Sammelbehälter mit 52 zu multiplizieren und um 25 vH zu verringern ist. Bei Festsetzungen nach § 22 Abs. 4 ist der Grundbetrag mit 34 zu multiplizieren und um 25 vH zu verringern.“

21. § 37 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Abgabepflicht gemäß § 35 endet mit Ablauf des Monats, in dem die Einbeziehung in die öffentliche Müllabfuhr wegfällt.“

22. Der bisherige § 38 erhält die Bezeichnung „§ 38. (1)“.

23. Dem § 38 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Wird aus dem Gebrauch von öffentlichem Grund ein wirtschaftlicher Nutzen gezogen und ist aus dieser Tätigkeit nach allgemeinen Erfahrungen ein regelmäßiger Anfall von Müll zu erwarten, trifft die Abgabepflicht denjenigen, dem der wirtschaftliche Nutzen tatsächlich zufließt.“

24. § 41 lautet:

„§ 41. Bei einer drei volle Kalendermonate übersteigenden Einschränkung oder Unterbrechung der öffentlichen Müllabfuhr aus Gründen, die nicht vom Abgabepflichtigen zu vertreten sind (zB höhere Gewalt, behördliche Vorschriften, Behinderung der Zufahrt oder Abfahrt), entsteht mit Beginn des vierten Kalendermonates der Einschränkung oder Unterbrechung ein Anspruch auf Abgabeminderung im Umfang der Einschränkung oder Unterbrechung der öffentlichen Müllabfuhr. Dieser Anspruch ist bei sonstigem Verlust binnen eines Monats nach seinem Entstehen beim Magistrat geltend zu machen.“

25. § 42 lautet:

„§ 42. Für Bauwerke auf fremdem Grund und Boden (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechts) und für deren Eigentümer sowie für im Grundbuch eingetragene Fruchtnießer gelten sinngemäß die sonst nur die Liegenschaften und Liegenschaftseigentümer betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes.“

26. § 47 Abs. 1 Z 14 lautet:

„14. entgegen § 18 Abs. 3 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,“

27. § 47 Abs. 1 Z 17 lautet:

„17. entgegen § 20 Abs. 4 das Betreten der Liegenschaft durch die Bediensteten oder Auftragnehmer der öffentlichen Müllabfuhr oder öffentlichen Altstoffsammlung zum Zwecke der Entleerung der Sammelbehälter nicht ermöglicht,“

28. Dem § 51 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Eigentümer von Liegenschaften, die nach § 18 Abs. 1 Z 1 des LGBl. für Wien Nr. 13/1994 von der öffentlichen Müllabfuhr ausgenommen sind, haben binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des LGBl. für Wien Nr. 13/1994 in der Fassung des LGBl. für Wien Nr. 53/1996 den Nachweis gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 des LGBl. für Wien Nr. 13/1994 in der Fassung des LGBl. für Wien Nr. 53/1996 zu erbringen. Erforderlichenfalls hat die Behörde zusätzliche Auflagen vorzuschreiben. Wird der Nachweis innerhalb der gesetzlichen Frist nicht erbracht, gilt die Ausnahmebewilligung als erloschen.“

Der Landeshauptmann:  
**Häupl**

Der Landesamtsdirektor:  
**Theimer**